

**Satzung
über die Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
der Stadt Zossen
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S.398) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen auf ihrer Sitzung am 17. Mai 2005 die folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Zossen (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) im Gebiet der Stadt Zossen:
 1. Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, einschließlich Geh- und Radwegen sowie Parkplätzen,
 2. Gemeindestraßen,
 3. Sonstige öffentliche Straßen,
mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 2 Abs. 2 BbgStrG – ausgenommen Nebenanlagen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung.

§ 2

Sondernutzung

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden. Die weiteren Bestimmungen des § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) bleiben unberührt.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage für die Anlieger keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. Der Anliegergebrauch sollte 3 Werkzeuge nicht überschreiten.
- (2) Der Straßenanliegergebrauch ist der Stadt anzuzeigen.

§ 4

Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn sie bereits erlaubt ist.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstückübergangs.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Zulassung bedürfen:
 1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
 2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Markisen und Sonnenschutzdächer in einer Höhe ab 2,50 m im Luftraum über Gehwegen und mindestens 0,50 m Abstand vom Fahrbahnrand.
 3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit baulichen Anlagen oder dem Boden angebracht sind oder aufgestellt werden und nicht über 0,50 m in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,20 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
 4. Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums.
 5. Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde.
 6. Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gilt der § 7 entsprechend.

§ 6

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Alle nicht im § 5 Abs. 1 genannten Sondernutzungen sind erlaubnispflichtig und müssen von der Stadt Zossen genehmigt werden. Darunter fallen insbesondere:

1. das Aufstellen von Gerüsten, Baumaschinen, Bauwagen,
2. das Aufstellen von Bauzäunen und Lagerung von Baustoffen,
3. das Bereitstellen von Fahrradständern,
4. das Errichten von transportablen und festen Verkaufsständen,
5. das Errichten von Freisitzen und Sonnengärten vor Ladengeschäften, Gaststätten u.ä.m.,
6. das Abstellen von Containern.

§ 7

Bestimmungen für die Erlaubnis

- (1) Erlaubnisnehmer im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt. Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (2) Anträge auf Erlaubnis einer Sondernutzung sind schriftlich vor Beginn der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der vorgesehenen Nutzung zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
Die Anträge sind wie folgt zu stellen:
 - a. Einwohner / Firmen / Vereine u.ä. der Stadt Zossen: bis 5 Tage vor Beginn der Sondernutzung,
 - b. nicht unter Buchstabe a) fallende Personen / Firmen / Vereine u.ä.: bis 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung.
- (3) Wird die Mindestfrist nicht eingehalten, kann die Sondernutzungserlaubnis nicht zum beantragten Termin erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Erlaubnisstelle.
- (4) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (5) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Zustimmungs- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

- (6) Die Beendigung einer erteilten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen, der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen.
- (7) Die beantragte Erlaubnis gem. § 6 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

§ 8

Sonstige Nutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen, die nicht in dieser Satzung erfasst sind, richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt. Sonstige Nutzungen sind der Stadt anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.

§ 9

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen und stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Sondernutzung ergeben können. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche fachgerecht und verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße wieder zur Verfügung steht. Der Erlaubnisnehmer haftet bis zur endgültigen Abnahme durch die Stadt.

§ 10

Gebühren, Kostenersatz und Kautions

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Neben der Gebühr für die Sondernutzung sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Zossen als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann dafür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Mit Erteilung der Erlaubnis für die Sondernutzung Plakatwerbung (Gebührentarif B Nr. 12) ist eine Kautions in Höhe von 5,00 Euro pro Plakat bei der Erlaubnisstelle zu hinterlegen. Die Kautions wird bei Mitteilung über die termingerechte Beseitigung der Plakatwerbung zurückgezahlt. Bei Verzug der Beseitigung der Plakatwerbung wird die Kautions einbehalten, sie dient der Deckung der Kosten für die Beseitigung der Plakatwerbung durch die Stadt Zossen.
- (4) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (6) Die Gebühren (Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühr) sind bei der Erlaubniserteilung zu entrichten und zwar:
 1. durch die Antragsteller gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe a. in bar oder mittels Verrechnungsscheck,
 2. durch die Antragsteller gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe b. nach Bestätigung des Eingangs des Antrags durch die Erlaubnisstelle mittels Übersendung eines Verrechnungsschecks oder einer Einzugsermächtigung. Eine Zahlung in bar ist ebenfalls möglich.
- (7) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren.
- (8) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.
- (9) Beträge unter 2,50 € werden nicht erstattet.
- (10) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben

oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen.

(11) Gebührenschuldner ist

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 den Straßenanliegergebrauch nicht anzeigt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung die Sondernutzung ausübt, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein,
3. entgegen § 7 Abs. 2 falsche Angaben tätigt,
4. entgegen § 7 Abs. 6 die Beendigung der Sondernutzung nicht angezeigt und die benutzte Straßenfläche nicht in den ursprünglichen Zustand versetzt.
5. entgegen § 8 sonstige Nutzungen nicht angezeigt und ohne Abstimmung mit der Stadt ausübt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können aufgrund dieser Satzung, i.V.m. § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG), mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) für die Stadt Zossen vom 31.01.1997,
2. die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) für die Gemeinde Wünsdorf vom 24.08.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.11.1995
3. die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) für die Gemeinde Horstfelde vom 13.10.1993
4. die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und über Gebühren für Sondernutzungen der Gemeinde Glienick vom 18.11.1994
5. die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und über Gebühren für Sondernutzungen der Gemeinde Kallinchen vom 06.09.1993
6. die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und über Gebühren für Sondernutzungen der Gemeinde Nächst Neuendorf vom 13.09.1993
7. die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und über Gebühren für Sondernutzungen der Gemeinde Lindenbrück vom 24.08.1993
8. die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und über Gebühren für Sondernutzungen der Gemeinde Schünow vom 12.08.1993

Zossen, den 18.05.2005

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Siegel

**Anlage – Gebührentarif
zur Satzung über Erlaubnisse
und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)
der Stadt Zossen vom 17. Mai 2005**

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Zossen.
2. Die Gebühren sind zu entrichten für auf Zeit erlaubte Sondernutzungen für deren Dauer, für auf Widerruf erlaubte Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.
3. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
4. Bei jährlicher Gebühr beträgt die monatliche Gebühr 1/12 der Jahresgebühr.
5. Die nach Ziffer 3 und 4 ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle 0,10 € abgerundet.
6. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,00 €.

B. Gebühren

<u>Art der Sondernutzung</u>	<u>Zeitraum / Gebühr</u>	
1. Aufstellung von Waren und Verkaufsständen in Verbindung mit einem Ladengeschäft	Monat	1,00 €/m ²
2. Verkaufswagen im Reisegewerbe (ambulanter Handel)	Tag	0,50 €/m ²
3. Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	Monat	1,00 €/m ²
4. Werbe- und Informationsstände	Tag	10,00 €/Standort
5. Aufstellen von Informationsbussen	Tag	20,00 €/Standort
6. Weihnachtsbaumverkauf	Monat	1,50 €/m ²
7. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen u.ä	Monat	2,00 €/m ²
8. Materialablagerung für die Dauer von mehr als drei Tagen	Monat	1,50 €/m ²
9. Aufstellen von Containern bis 7 m ³ über 7 m ³	Tag	2,00 €/Container
	Tag	4,00 €/Container
10. Aufstellung von Fahrradständern mit Werbung	Monat	5,00 €/m ²
11. Aufstellung von Altkleidercontainern für kommerzielle Zwecke	Monat	5,00 €/Container
12. Anbringen von Plakatwerbung	Tag	0,50 €/Stück
13. Zweiseitige Werbeaufsteller und Wegweiser	Tag	0,50 €/Stück
14. Abstellung von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen	a. Pkw	Monat 50,00 €/ Pkw
	b. Lkw	Monat 100,00 €/Lkw
	c. Kraftrad (Krad)	Monat 15,00 €/ Krad
15. Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind, in Anlehnung vergleichbarer Sachverhalte je nach Grad der Beeinträchtigung	Monat	5,00 € bis 50,00 €

C. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------------|
| 1. Erteilung der Sondernutzungserlaubnis | 9,00 €/Antrag |
| 2. Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis | 4,50 €/Antrag |

Mit Buchstabe C. Nr. 2 endet die Anlage